

Corona-Verordnungen der Bundesländer

Aktualisierung September/ Oktober 2021

Stand: 8. Oktober 2021

Um den weiteren Anstieg der Infektionszahlen in Deutschland zu vermeiden, wurde im [Bund-Länder-Beschluss vom 10. August 2021](#) festgelegt, dass die Länder, im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für alle Personen die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, Testpflichten vorsehen. Tests sollen damit u.a. Voraussetzung sein für die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen (z.B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen.

Bibliotheken bleiben im Bund-Länder-Beschluss unerwähnt. Über die geltenden Regelungen für Bibliotheken und die Umsetzung der 3G-Regelung entscheiden die Bundesländer. Im Folgenden haben wir die vorliegenden Corona-Verordnungen der Bundesländer zusammengetragen. Bei Fragen zur praktischen Ausgestaltung der jeweiligen Verordnung bitten wir Sie, die Landesverbände im dbv oder die Bibliotheksfachstellen zu kontaktieren.

1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist am 16. September 2021 ein dreistufiges Warnsystem in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird. Der Betrieb von Bibliotheken ist für den Publikumsverkehr

1. in der „Basisstufe“¹ zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der „Warnstufe“ zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der „Alarmstufe“ zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucher*innen der Zutritt nicht gestattet ist.

Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven ist die Vorlage eines Testnachweises nicht erforderlich und nicht-immunisierte Besucher*innen sind von dem Zutrittsverbot bei Punkt 3 ausgenommen. Der Zutritt zu den Landesbibliotheken und Archiven ist nicht-immunisierten Besucher*innen abweichend von Satz 1 in der Alarmstufe nach Vorlage eines PCR-Testnachweises

¹ Die drei Stufen werden in der [Corona-Verordnung](#), § 1, Abs. 2, definiert.

gestattet. Für Kinder und Schüler*innen gelten Ausnahmen. Mehr Informationen dazu auf der [Webseite des dbv-Landesverbandes Baden-Württemberg](#).

Beim Betrieb von Bibliotheken ist ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven ist dies nicht erforderlich. Zur [Corona-Verordnung](#).

2. Bayern

In Bayern ist in Landkreisen / kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 35 für Bibliotheken folgendes zu beachten:

- Zugang zu Bibliotheken haben nur Geimpfte, Genesene, Getestete (3G, Kinder im Vorschulalter + Schüler*innen gelten auch in den Ferien als getestet).
- Die Maskenpflicht bleibt, jedoch sind medizinische Masken ausreichend.
- Die Maske darf nur an festen Sitzplätzen abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 m gegeben ist.
- Wo immer möglich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

In Landkreisen / kreisfreien Städten mit Inzidenz unter 35 gilt 3G nicht. Es gibt keine Begrenzung der Besucherzahl nach der Fläche.

Für kulturelle Veranstaltungen in Bibliotheken gilt:

- Alle Veranstaltungen sind wieder möglich
- 3G-Regel, Kontrolle am Eingang ab Inzidenz über 35, außer bei Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen
- Maskenpflicht (medizinische Maske)
- Maskenpflicht am Platz entfällt, wenn 1,5 m Abstand eingehalten wird.

Seit dem 6. Oktober wurden darüber hinaus erhebliche Erleichterungen für Betriebe und Veranstalter (inkl. Bibliotheken) eingeführt, die freiwillig lediglich Geimpfte und Genesene (sog. freiwilliges 2G) sowie auch Getestete mit einem PCR-Test zulassen (sog. freiwilliges 3G plus). Dafür gelten folgende Regelungen:

- 2G / 3G plus sind rein freiwillig und eigene Entscheidung jedes Veranstalters oder Betreibers;
- Es gibt keinen staatlichen Zwang;
- Freiwilliges 2G / 3G plus sind in allen Bereichen möglich, in denen bisher 3G gilt;
- Wo 2G / 3G plus gilt, sind die Maskenpflicht und das Gebot des Mindestabstands aufgehoben. Etwaige Personenobergrenzen entfallen;

- Voraussetzung ist ein strenges Zutrittsregime (Zugangshindernisse, Kontrollen mit Identitätsfeststellung etc.);
- Missbrauch ist nicht nur bußgeldbewehrt, sondern gefährdet auch die allgemeine gewerberechtliche Zuverlässigkeit dessen, der nicht kontrolliert;
- Kinder und alle Schüler (weil in der Schule regelmäßig getestet) haben unabhängig von ihrem persönlichen Impfstatus auch zu freiwilligem 3G plus Zutritt.

Zur [Corona-Verordnung](#).

3. Berlin

In Berlin müssen bei der Öffnung von Bibliotheken und Archiven die Vorgaben zur Zutrittssteuerung eingehalten werden. Für Besucher*innen besteht Maskenpflicht. Näheres wird für die Öffentlichen Bibliotheken im Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa geregelt. Das HRK entbindet die Bibliotheken nicht von der Pflicht, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben des HRK im Detail umsetzt. Der Zutritt zur Bibliothek und die Nutzung von Einzelarbeitsplätzen sind derzeit ohne die Erhebung von Kontaktdaten oder/und 3G-Regelung möglich. Für Veranstaltungen gilt die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation und die 3 G-Regel, optional kann das 2G-Zugangsmodell angewendet werden. Alle Angebote sind verantwortungsbewusst im Rahmen der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten umzusetzen oder eben auch nicht.

Hochschulbibliotheken dürfen Arbeitsplätze und PC-Pools nur für Personen öffnen, die negativ getestet sind, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung erfolgt. In geschlossenen Räumen der Hochschulbibliotheken besteht eine Maskenpflicht. Sofern der Mindestabstand in Lehrveranstaltungen nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske. Zur [Corona-Verordnung](#).

4. Brandenburg

In Brandenburg haben Betreiber*innen von öffentlichen Bibliotheken auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Erfassung der Personendaten aller Besucher*innen in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann,
4. in geschlossenen Räumen
 - a. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Besucher*innen, die sich auf

- einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
- b. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

Zur [Corona-Verordnung](#).

5. Bremen

In Bremen ist Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, der Zutritt zur Staats- und Universitätsbibliothek und die Teilnahme an jeder Form von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen untersagt. Zur [Corona-Verordnung](#). [Informationen zu Corona-Schutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Bremen](#).

6. Hamburg

In Hamburg gilt für Bibliotheken: Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten, ein Schutzkonzept muss erstellt werden, Kontaktdaten müssen erhoben werden, und es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen, zur Begrenzung der Größe geführter Gruppen, sowie zur Begrenzung des Zugangs von Publikum durch technische oder organisatorische Maßnahmen. Für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, finden die Vorgaben zur Kontaktdatenerfassung und der Publikumsbegrenzung allerdings keine Anwendung. Zusätzlich gilt: Soweit die/der Betreiber*in nach Maßgabe des Zwei- G- Zugangsmodells (§ 10j der Corona-Verordnung) sicherstellt, dass in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden das Abstandsgebot sowie die Begrenzung der Größe der geführten Gruppen und des Publikums keine Anwendung mehr.

Für Veranstaltungen sind (nach den oben beschriebenen Einschränkungen für 2G) 3G und 2G möglich. Kinder bis 12 Jahre sind von einer Testpflicht ausgenommen. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind von einer Testpflicht ausgenommen, solange kein flächendeckendes Impfangebot gemacht wurde.

Zur [Corona-Verordnung](#).

7. Hessen

In Hessen muss in Archiven und Bibliotheken, bis zum Einnehmen eines Sitzplatzes, eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) getragen werden. Zur [Corona-Verordnung](#) und zu den [Auslegungshinweisen](#).

8. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gelten für Bibliotheken und Archive die Auflagen aus Anlage 9 der [Corona-Verordnung](#). Dies wird entschärft, wenn die [Corona-Ampel](#) auf

grün steht. Mehr Informationen auf der [Webseite der Fachstelle Öffentliche Bibliotheken Mecklenburg-Vorpommern](#).

9. Niedersachsen

Bibliotheken werden in der Niedersächsischen [Corona-Verordnung](#) nicht erwähnt. Nach [Information der Büchereizentrale Niedersachsen](#) ergeben sich demnach aus der Verordnung für den regulären Betrieb von Bibliotheken keine Veränderung. Bei Veranstaltungen sind die 3G-Maßnahmen nach Warnstufen zu beachten.

10. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gilt die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme von dauerhaften Einrichtungen wie Bibliotheken durch mehrere Personen nicht als Veranstaltung und ist somit von der 3G-Regel ausgenommen. Zur [Corona-Verordnung](#).

11. Rheinland-Pfalz

In öffentlichen Büchereien und Archiven gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen. Einzuhalten sind das Abstandsgebot von 1,5 Metern, die verschärfte Maskenpflicht (siehe „Maskenpflicht“) und die Personenbegrenzung (siehe „Personenbegrenzung“). Auch im unmittelbaren Umfeld gilt die Maskenpflicht, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt.

Die 3G-Regel findet in RLP keine Anwendung für den normalen Bibliotheksbetrieb, gilt aber für Veranstaltungen, die in bzw. von Bibliotheken durchgeführt werden. Dazu gehören auch Führungen und Schulungen.

Mehr Informationen auf der [Webseite der Landesregierung](#), „A-Z Corona-Regeln“ unter „Büchereien“. Zur [Corona-Verordnung](#). Zur [Begründung zur Corona-Verordnung](#).

12. Saarland

Bibliotheken werden in der [Corona-Verordnung](#) des Saarlands nicht erwähnt.

13. Sachsen

Bibliotheken werden in der [Corona-Verordnung](#) von Sachsen nicht erwähnt. Bibliotheken fallen nicht unter die 3G-Regel und der Pflicht zur Kontaktdatenerfassung bei einer Inzidenz über 35. Mehr Informationen auf der [Webseite der Sächsischen Staatskanzlei](#).

14. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt sind Bibliotheken und Archive von der Pflicht zum Führen eines Anwesenheitsnachweises und der Testpflicht ausgenommen. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ermächtigt, Näheres zur Ausgestaltung

des Betriebs von Hochschulen, inkl. Bibliotheken und Archiven, zu bestimmen. Zur [Corona-Verordnung](#).

15. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind Bibliotheken von der Regel, dass innerhalb geschlossener Räume nur getestete Personen in die Einrichtung als Besucher*innen eingelassen werden dürfen, ausgenommen. Zur [Corona-Verordnung](#).

16. Thüringen

Bibliotheken werden in der [Corona-Verordnung](#) von Thüringen nicht erwähnt.